

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eppelborn (Abfallsatzung Eppelborn) vom 10. Januar 2006

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Abfallanfall

IV. Abfallentsorgung

§ 6 Umfang der Abfallentsorgung

§ 7 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

§ 8 Einsammeln von Restabfällen

§ 9 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

§ 10 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle

§ 11 Bereitstellung und Abfuhr der Bioabfälle

§ 12 Grünabfälle

§ 13 Bereitstellung und Abfuhr der Hausbrandasche

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

§ 15 Batterieeinsammlung

§ 16 Sammlung von Problemabfällen

§ 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

§ 18 Elektro- und Elektronikgeräte

§ 19 Wertstoff und Entsorgungshof

V. Gebühren

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

VI. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 21 Melde- und Auskunftspflicht

§ 22 Haftung

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Veröffentlichungen

§ 24 Inkrafttreten

Satzung des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eppelborn (Abfallsatzung Eppelborn) vom

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723) *zuletzt geändert durch Art. 2 und 6 des Gesetzes Nr. 1352 vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004 S. 594)*, des § 12 *Kommunaleselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S.682)*, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2010), *der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S 691)*, *zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes Nr. 1546 zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften vom 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037) sowie der §§ 5,7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352,1356)*, *zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1414)* hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) am 10. Januar 2006 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 seiner Satzung vom 16.11.2005 (Amtsbl. S. 20 94) folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Abfallzweckverband Eppelborn (AFZE) nimmt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung gemäß Absatz 2 wahr und betreibt zur Erfüllung der Aufgaben eine öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen erfüllt der AFZE vor allem folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 - a) das Einsammeln und Befördern aller im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht vom Entsorgungsverband Saar nach § 5 Absatz 2 EVSG von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) die Förderung privater Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung und

c) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Restabfall und Abfallgefäße zur Bereitstellung von Bioabfall und Abfallgefäße zur Bereitstellung von Hausbrandasche.

Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Restabfall, Abfallumleerbehälter zur Bereitstellung von Bioabfall und Abfallumleerbehälter zur Bereitstellung von Hausbrandasche.

Abfall aus Sondersammlungen

Siedlungsabfall, der nach dieser Satzung nicht in Abfallbehältnissen, sondern in anderer Weise zur Entsorgung bereitzustellen ist.

Abfallentsorgungsanlagen

Anlagen des EVS oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle gelagert, abgelagert, behandelt oder verwertet werden (z. B. Umladestationen, Deponien, Verbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen).

Bioabfall

Biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle) aus privaten Haushaltungen.

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.

Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

Altgeräte sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.

Getrenntsammlung

Entsorgungsform der Abfallentsorgungseinrichtung zur getrennten Einsammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Hausbrandasche.

Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Absatz 5 WEG).

Grundstückseigentümer

Besitzer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Hausbrandasche

Kokskohle- und Kohleasche aus privaten Haushaltungen.

Kompostierungsanlage

Anlage zum biologischen Abbau bzw. Umbau von Bioabfall.

Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung

Öffentliche Einrichtung zum Einsammeln und Befördern von Siedlungsabfall.

Problemabfälle

Schadstoffbelastete Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.

Restabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Abfall für den nach dieser Satzung Getrennthaltung vorgeschrieben ist und der in den nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnissen eingefüllt werden kann.

Siedlungsabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Abfälle.

Sperrige Abfälle

Feste Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen.

III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung durch den AFZE ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den AFZE ausgeschlossen sind Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallgefäßen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind das Einsammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige und toxische Stoffe oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

- (2) Die Anschlusspflichtigen bzw. -berechtigten und alle anderen Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (z. B. Mieter und Pächter) sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht in der Lage sind. Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen, soweit diese nicht in eigen zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (Benutzerzwang). Hierzu hat jeder Anschlussberechtigte sowie jeder Abfallerzeuger und -besitzer im Rahmen dieser Satzung das Recht, die aufgestellten Sammelbehälter (Müllbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:
 - a) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese Abfälle die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV. § 5 Abs. 5) geforderten Verwertungsquoten erfüllen,
 - b) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Verband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der AFZE eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall auf schriftlichen Antrag erteilen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (5) Der Verband muss Grundstückseigentümer von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes befreien, wenn der Grundstückseigentümer erklärt und glaubhaft macht, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden zur Bioabfallentsorgung zugelassenen

Bioabfälle im Sinne des § 11 Absatz 2 in einer auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung kompostiert werden und dass eine Verwertungsmöglichkeit für den anfallenden Kompost besteht. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass in dem auf dem Grundstück bereitgehaltenen Restabfallgefäß mehr als 10% Gewichtsanteile an Bioabfällen, die in das Bioabfallgefäß eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

§ 5 Abfallanfall

Als angefallen gelten Abfälle, wenn sie der Abfallentsorgungseinrichtung in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder dem eingerichteten Sondersammelsystem nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung überlassen werden. Angefallene Abfälle gehen in das Eigentum des AFZE über, sobald sie eingesammelt sind bzw. dem Sondersammelsystem überlassen wurden.

IV. Abfallentsorgung

§ 6 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern der nicht nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle zu den vom EVS benannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Eingesammelte Hausbrandasche wird vom Verband vorrangig einer Verwertung zugeführt oder umweltgerecht entsorgt.

- (2) Im Einzelnen erbringt der AFZE gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Leistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
 - c) Einsammeln und Befördern von Hausbrandaschen,
 - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen,
 - e) Einsammeln und Befördern von Altbatterien,
 - f) Einsammeln und Befördern von Problemabfällen,
 - g) Einsammeln und Befördern von Altpapier und Druckerzeugnissen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen handelt,
 - h) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten.

- i) Förderung privater Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung,
- j) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

(3) Die Abfallarten nach Absatz 2, für die im Rahmen der Abfallentsorgung ein Getrenntsammlensystem eingerichtet ist, sind durch die Verpflichteten nach § 4 Absatz 2 getrennt zu halten und bereitzustellen (§ 5 Absatz 4 Krw-/AbfG).

§ 7 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung bzw. Zuweisung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse. Die Benutzung endet am Tag der Abholung der Behältnisse. Das gleiche gilt bei Änderungen von Behältnissen.
- (2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle (§ 5) zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (3) Die Nutzung des Sondersammlensystems ist nur den Verpflichteten nach § 4 Absatz 2 gestattet, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind.

§ 8 Einsammeln von Restabfällen

- (1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallgefäße werden durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte beschafft. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

Der AFZE bestimmt Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnisse nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

- (2) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfallgefäße mit 240 l Gefäßvolumen und kleiner erfolgt vierzehntäglich.
- (3) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Restabfallgefäß und ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden.

Die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes mit 120 l Gefäßvolumen durch zwei benachbarte unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke wird auf Antrag gestattet (Nachbarschaftstonne).

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der AFZE Größe und Anzahl der notwendigen Abfallgefäße anordnen; dabei kann von einem regelmäßigen Abfallaufkommen von 30 l je Person und Woche als Richtwert ausgegangen werden, bei Benutzung eines Bioabfallgefäßes oder nachgewiesener Eigenkompostierung von 15 l.

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Einwohnergleichwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfallwirtschaft festgelegt. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfälle, die in eigenen Anlagen schadlos beseitigt werden und kein überwiegend öffentliches Interesse der Eigenbeseitigung entgegensteht.

Auf schriftlichen Antrag kann ein anderes Behältervolumen zugewiesen werden, soweit durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird. Die Beweislast liegt beim Antragsteller. Der AFZE legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 3 berechnete Behältervolumen auf das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

Der AFZE stellt auf Antrag des Grundstückseigentümers über das nach Abs. 3 bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum zur Verfügung.

- (5) Folgende Abfallbehältnisse sind zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallsack	70 l	30 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 l	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 l	90 kg
4	Umleercontainer	1.100 l	400 kg

- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verband abweichend von Absatz 2 eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, jedoch nur, soweit dies betrieblich möglich ist. Ein Anspruch auf Einführung dieser Regelung besteht nicht.

§ 9 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

- (1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegt diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch den AFZE bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist dem Verband unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.
- (3) Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Einsammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Ebenso ist das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in Abfallbehältnisse nicht zugelassen. Verpresste Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäße eingefüllt werden. Ein Einpressen von Abfällen in Abfallgefäße ist nicht erlaubt.
- (5) Zur Verhinderung unberechtigter Nutzung können auf Antrag der Grundstückseigentümer Abfallgefäße gegen Kostenerstattung verschließbar ausgerüstet werden.

Mechanische Veränderungen der Abfallgefäße durch Anbohren, Ansägen oder Ähnliches sind nicht erlaubt.

- (6) Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallgefäßes nach § 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 haftet derjenige Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Abfallgefäß aufgestellt ist. Bei der Antragstellung ist der Standort des Abfallgefäßes anzugeben.
- (7) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert oder eingesammelt.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind.

§ 10 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle

- (1) Restabfälle sind an dem vom AFZE bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammlungszeit nach Absatz 6 in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (2) Die Abfuhrtage werden veröffentlicht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Restabfälle auch an einem vorhergehenden oder an einem nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Restabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.
- (4) Sind zu Kontrollzwecken Plaketten eingeführt, sind diese gut sichtbar auf dem Deckel des Abfallgefäßes anzubringen. Nicht gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht geleert.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und des Verbandes ein Standplatz eingerichtet werden.
- (6) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet wochentags ab 6.00 bis 22.00 Uhr statt.
- (7) Die Abfallbehältnisse sind am Einsammeltag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße bereitzustellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umleercontainer. Die Abfallgefäße sind außerdem so aufzustellen, dass sie für die technischen Einrichtungen am Einsammelfahrzeug erreichbar sind und zur Durchführung des Entleerungsvorganges die Rückseite des Behälters der Straße zugewandt steht. Rückseite des Gefäßes ist die Seite, auf der sich die Transportgriffe und die Scharniere des Deckelbehälters befinden.

§ 11 Bereitstellung und Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Der Abfall aus Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle sind getrennt nach Bioabfall und Restabfall zu sammeln und in den hierfür zur Verfügung gestellten Behältnissen bereitzustellen. Die regelmäßige Abfuhr der Bioabfallgefäße erfolgt vierzehntäglich.
- (2) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallgefäße sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. organische Küchenabfälle,

Gartenabfälle, Grünschnitt usw.. Rohes Fleisch, Knochen oder Tierabfälle dürfen in die Bioabfallgefäße nicht eingefüllt werden.

- (3) Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in die Bioabfallgefäße ist verboten. Wird anderes als Bioabfall in die Bioabfallgefäße eingefüllt, werden diese nicht entleert.
- (4) Wird Bioabfall in das Restabfallgefäß eingefüllt, kann durch den AFZE die Aufstellung eines/von zusätzlichen oder eines/von größeren Bioabfallgefäß/es/en angeordnet werden.
- (5) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. § 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Nachbarschaftstonne) gilt entsprechend. Bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück bemisst sich das Gefäßvolumen für das Bioabfallgefäß grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls. Zahl und Größe der Bioabfallgefäße richten sich ansonsten nach dem Bedarf.
- (6) Folgende Abfallgefäße sind zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallumleerbehälter	120 l	70 kg
2	Abfallumleerbehälter	240 l	90 kg

- (7) Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer oder den Mieter wird mit Zustimmung des Grundstückseigentümers durch den Verband ein Schnellkomposter zur Verfügung gestellt.. Der Schnellkomposter geht mit der Zahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Antragstellers über.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einsammlung von Restabfall, Anfall und Bereitstellung von Restabfall sowie Sorgfaltspflicht und Haftung für Abfallgefäße sinngemäß.

§ 12 Grünabfälle

Grünabfälle sollen durch Eigenkompostierung verwertet oder dem Verband zusammen mit dem Bioabfall in den Bioabfallgefäßen überlassen werden oder durch Selbstanlieferung zur Kompostieranlage Wackenbergl, Eppelborn-Humes, gebracht werden.

§ 13 Bereitstellung und Abfuhr der Hausbrandasche

- (1) Hausbrandasche kann getrennt vom Restabfall (§§ 8 bis 10) gesammelt und in den hierfür zur Verfügung gestellten Behältnissen bereitgestellt werden. Die Abfuhr der Aschegefäße erfolgt jeweils in der Zeit von September bis April regelmäßig einmal monatlich. Abweichend von Satz 2 kann der Verband auch in der Zeit von Mai bis August Ascheabfuhr festsetzen.

- (2) Zugelassen zur Einfüllung in die Aschegefäße ist nur Kokskohle- und Kohleasche aus privaten Haushaltungen.
- (3) Das Einfüllen anderer Abfälle als Kokskohle- und Kohleasche in die Aschegefäße ist verboten.
- (4) Als Abfallgefäße zugelassen sind Abfallumleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und für ein Füllgewicht von 90 kg.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einsammlung von Restabfall und Bioabfall, Anfall und Bereitstellung von Restabfall und Bioabfall sowie Sorgfaltspflicht und Haftung für Abfallgefäße entsprechend.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt auf Abruf.
- (2) Sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle darf mehr als 1 Raummeter je Beseitigungshäufigkeit - mit Ausnahme von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen - nicht überschreiten.
- (3) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß 1,80 x 1,40 m (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück des Beseitigungsgutes nicht überschreiten.
- (4) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von den nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (5) Der AFZE übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.
- (6) Für die Abfuhr wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Abfuhr sperriger Abfälle nicht entsorgt; § 9 Absatz 7 gilt im Übrigen entsprechend.
- (8) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Bestimmungen analog.

§ 15 Batterieeinsammlung

- (1) Batterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien - werden über Altbatteriesammelgefäße eingesammelt. In die Sammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist.
- (2) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße ausgeschlossen.
- (3) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch den Verband öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Sammlung von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden an mobilen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen angenommen. Die Abgabe der Schadstoffe darf nur an das vom AFZE bzw. dessen Beauftragten gestellte Personal bei der mobilen/stationären Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Durch den Verband können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.
- (3) An den Standorten der mobilen Sammelfahrzeuge dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen des Fahrzeuges noch nach deren Weiterfahrt abgestellt werden. Sollte der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder mit zurückzunehmen. Sie können durch den Besitzer an einem anderen Entsorgungstermin bereitgestellt werden.
- (4) Der Tourenplan des Sammelfahrzeuges bzw. die Öffnungszeiten der Sammelstellen werden veröffentlicht.
- (5) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

- (1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über das besondere Erfassungssystem nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung in Containern eingesammelt. Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

- (2) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften analog.

§ 18 Elektro – und Elektronikgeräte

- (1) Besitzer von Altgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Als Sammelstelle gemäß §9 Absatz 3 ElektroG dient der Wertstoff- und Entsorgungshof in Eppelborn, dem Altgeräte aus privaten Haushalten des Verbandsgebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können.
- (3) Die Anlieferung ist gebührenfrei.
- (4) Zusätzlich wird eine Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung auf Abruf angeboten. Für die Abfuhr auf Abruf wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Annahme von Altgeräten, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen wird abgelehnt.
- (6) Im Übrigen gelten die für den Abfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 19 Wertstoff- und Entsorgungshof

- (1) Der Lebacher Abfallzweckverband, LAZ betreibt einen Wertstoff- und Entsorgungshof im Industriegebiet Heeresstraße, Lebach. Dieser kann bis zur Errichtung eines Wertstoffhofes in Eppelborn von jedem Eigentümer eines im Verbandsgebiet des AFZE liegenden Grundstückes genutzt werden. § 4 Abs 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof des LAZ können Abfälle nach den §§ 14, 15, 17 und 18 angeliefert werden.
- (2) Die Annahme der Abfälle im Sinne der §§ 14 (für Mengen bis 2 Kubikmeter), 15 sowie 17 ist gebührenfrei, gemäß § 14 (für Mengen über 2 Kubikmeter) gebührenpflichtig.

V. Gebühren

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren gemäß der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung und der entsprechenden Gebührenhöehensatzung. Die Gebühren werden erhoben für die Erfüllung der vom AFZE gemäß § 3 Absatz 1 EVSG selbst wahrgenommenen und der dem EVS gemäß § 2 Absatz 2 EVSG obliegenden Aufgaben (§ 8 SAWG).

VI. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 21 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung hat der Verpflichtete nach § 4 dem Verband schriftlich mitzuteilen
 - a) Entstehen, Vorliegen, Umfang und Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht,
 - b) Wechsel der Grundstückseigentümer unter Angabe des bisherigen und neuen Eigentümers.
- (2) Der Verpflichtete hat Auskunft zu erteilen über
 - a) Eigentumsverhältnisse und die evtl. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen,
 - b) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),
 - c) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
 - d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstige Sammeleinrichtungen.
- (3) Die Angaben können durch den AFZE überprüft werden. Der Verband ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.
- (4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, ist den Beauftragten des AFZE Zutritt zu dem Grundstück zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 22 Haftung

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben den Verband auch von allen gegen sie gerichtete Ansprüche Dritter freizustellen.
- (2) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die der AFZE oder die von ihm Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 4 keine Ansprüche herleiten.
- (3) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallbehältnissen aus Gründen, die der Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfuhr der Abfallbehältnisse erfolgt erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere auf Gebührenermäßigung, können hieraus nicht hergeleitet werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Veröffentlichungen

Soweit nach dieser Satzung Veröffentlichungen durch den Verband vorgesehen sind, erfolgen diese im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des EVS für den Bereich der Gemeinde Eppelborn außer Kraft.

Eppelborn, den 10. Januar 2006
Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann Lutz, Bürgermeister

Hinweis nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2010): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

I. Nachtrag

zur Satzung des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eppelborn (Abfallsatzung Eppelborn)

vom 10. Januar 2006

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2401), des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1658 vom 01.10.2008 (Amtsbl. S. 1903), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2408) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2417), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 10. Dezember 2008 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Begriffbestimmungen

- a) Der Begriff **Abfallbehältnisse** wird wie folgt gefasst:

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Restabfall, Abfallgefäße zur Bereitstellung von Bioabfall, Abfallgefäße zur Bereitstellung von Hausbrandasche und Abfallgefäße zur Bereitstellung von Papier, Pappe und Kartonagen.

- b) Der Begriff **Abfallgefäße** wird wie folgt gefasst:

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Restabfall, Abfallumleerbehälter zur Bereitstellung von Bioabfall, Abfallumleerbehälter zur Bereitstellung von Hausbrandasche und Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Papier, Pappe und Kartonagen.

- c) Zwischen den Begriffen **Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung** und **Problemabfälle** wird der Begriff **PPK** wie folgt neu eingefügt:

PPK

Papier, Pappe und Kartonagen.

Artikel II

§ 6 Umfang der Abfallentsorgung

§ 6 Absatz 2 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

- g) Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht unter § 24 KrW-/AbfG fallen.

Artikel III

§ 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

§ 17 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Durchführung der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

- (1) Papier, Pappe und Kartonagen, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden in Abfallgefäßen eingesammelt. Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt regelmäßig alle vier Wochen. PPK dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

Folgende Abfallgefäße sind zugelassen:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Fassungsvermögen</u>	<u>max. Füllgewicht</u>
1	Abfallumleerbehälter	240 l	90 kg
2	Umleercontainer	1.100 l	400 kg

Bis zum 31.12.2009 werden Papier, Pappe und Kartonagen zusätzlich über das besondere Erfassungssystem nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung in Containern eingesammelt.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Eppelborn, den 19. Dezember 2008

Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann L u t z, Bürgermeister

***Hinweis** nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*